



Hygieneplan

Erzbischöfliches Berufskolleg Köln
Berrenrather Straße 121
50937 Köln

Telefon: 0221 337718-0
Fax: 0221 337718-99
E-Mail: sekretariat@ebk-koeln.de
URL: www.ebk-koeln.de



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Hygiene in Unterrichtsräumen	3
2.1	Lufthygiene.....	3
2.2	Bodenreinigung	3
2.3	Kleiderablage.....	3
3	Schulreinigung	4
3.1	Schulreinigung durch Fremdfirmen	4
3.2	Unfallgefahren.....	4
4	Hygiene im Sanitärbereich	4
4.1	Sanitärausstattung	4
4.2	Wartung und Pflege	4
4.3	Be- und Entlüftungen	4
5	Turnhalle.....	5
6	Trinkwasserhygiene	5
6.1	Legionellenprophylaxe	5
6.2	Vermeidung von Stagnationsproblemen	5
7	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	5
7.1	Versorgung von Bagatellwunden	5
7.2	Behandlung kontaminierter Flächen.....	5
7.3	Überprüfung des 1.-Hilfe-Inventars	5
7.4	Notrufnummern	6
8	Küche/Kiosk	6
8.1	Allgemeine Anforderungen	6
8.2	Händedesinfektion	6
8.3	Flächenreinigung und -desinfektion	6
8.4	Lebensmittelhygiene.....	7
8.5	Tierische Schädlinge	7
9	Raumlufttechnische Anlagen.....	7
10	Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung.....	7
11	Sonderfragen.....	8
	Anhang:	9
	Hygieneplan- Update für das EBK Köln	9

1 Einleitung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit diesem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken am Erzbischöflichen Berufskolleg Köln zu minimieren.

Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Es erscheint sinnvoll, die Blickrichtung des Hygieneplanes nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lüftthygiene und der allgemeinen Hygiene mit zu berücksichtigen.

Als Grundlage zur Erstellung dieses Hygieneplanes wurde der „Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalens“ sowie „Musterhygieneplan der Bezirksregierung Köln“ verwendet und überarbeitet.

2 Hygiene in Unterrichtsräumen

2.1 Lüftthygiene

Als Folge der Corona-Pandemie wird permanent eine Querlüftung ermöglicht (Klassentür und Fenster offen), in den Pausen verlassen die SuS die Räume und die Lüftungsanlage wird manuell maximal eingestellt. Somit wird die Luft aller Räume 2x täglich komplett getauscht.

Die Lüftungsanlage bleibt trotz geöffneter Fenster in Betrieb, da hiermit auch die Raumtemperatur geregelt wird. Die Filter für die Zuluft der Lüftungsanlage werden regelmäßig gewechselt und angepasst.

2.2 Bodenreinigung

Die Fußböden werden nach jedem Schultag von der Reinigungsfirma CLEAN Excellence GmbH, Königswinterer Str. 730, 53227 Bonn (Fremdfirma) nach betriebsinternen Vorgaben gereinigt.

2.3 Kleiderablage

In den Klassen sind Kleiderhaken vorhanden, die aufgrund der momentanen Situation jedoch wegen der Übertragbarkeit von Krankheitserregern nicht verwendet werden dürfen. Daher muss jede(r) Schüler*in/Studierende ihre Jacke über den eigenen Stuhl hängen.



3 Schulreinigung

3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen

Das Reinigungsprogramm wird täglich laut Vertrags- und Hygieneplan durch die Firma CLEAN Excellence GmbH durchgeführt. Es wird eine normale Unterhaltsreinigung durchgeführt. Zusätzlich wird in den Klassenräumen, Büros, WC-Anlagen und an den Handläufen in den Treppenhäusern eine Desinfektion der Kontaktoberflächen durchgeführt. Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragte Putzfirma sind schriftlich dokumentiert und werden durch die Hausmeister kontrolliert.

3.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Die Reinigungsmittel der Firma CLEAN Excellence GmbH sind auf jeder Etage unter Verschluss.

4 Hygiene im Sanitärbereich

4.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife und Desinfektionsmittel ausgestattet. Gemeinschaftsstückseife und -handtücher sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Reinigung werden diese Spender täglich kontrolliert und aufgefüllt.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist vorhanden.

In jeder Mädchentoilettenkabine sind Müllbehälter mit Hygienebeuteln vorhanden. Die Mülleimer werden täglich entleert und gereinigt. Im Bereich der Handwaschbecken sind Abwurfbehälter für das verwendete Einmalhandtuchpapier vorhanden.

4.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung werden täglich gereinigt. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege ist sichergestellt. Die Wartungsintervalle der Hersteller werden durch die Hausmeister überwacht.

4.3 Be- und Entlüftungen

Die Kontrolle, Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten ist sichergestellt. Die zentrale Lüftungsanlage der Sanitärbereiche wird nach Herstellervorgaben gewartet.



5 Sporthalle

Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend. Die Kleiderablage ist so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Schüler*innen/Studierenden keinen direkten Kontakt zueinander haben. Ein gesondertes Konzept für die Umkleiden und die Benutzung der Sportgeräte in der Sporthalle als Folge der Corona-Pandemie ist erstellt und findet sich im Anhang.

6 Trinkwasserhygiene

6.1 Legionellenprophylaxe

Die auf den drei Etagen verteilten Trinkbrunnen werden gemäß der entsprechenden Hygienebestimmungen in puncto Legionellenprophylaxe regelmäßig gewartet und auf Verunreinigungen getestet. Zurzeit (Corona-Pandemie) sind die Trinkbrunnen außer Funktion.

6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Die gesamte Wasseranlage im Schulgebäude hat einen automatisierte Hygienespülung.

7 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

7.1 Versorgung von Bagatellwunden

Der/Die Ersthelfer hat/haben bei der Versorgung von Bagatellwunden Einmalhandschuhe sowie einen Mundschutz zu tragen und sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

7.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und Mundschutz mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und per Wisch-/Scheuer-Desinfektion zu desinfizieren.

7.3 Überprüfung des 1.-Hilfe-Inventars

Das 1.-Hilfe-Inventar wird regelmäßig durch die Ersthelfer überprüft:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der 1.-Hilfe-Raum mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt sowie das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels überprüft und gegebenenfalls erneuert.

Der Defibrillator im Erdgeschoss wird entsprechend des Vorschriftsintervalls jede Woche auf korrekte Funktion überprüft.



7.4 Notrufnummern

Polizei Tel.:	110
Feuerwehr Tel.:	112
Notruf:	112

Giftinformationszentren u.a. Beratungsstelle bei Vergiftungen: Tel. 0228 2873211

8 Küche/Kiosk

8.1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen.

Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist vorgesehen.

Der Schulkiosk war bis 19.08.2020 aufgrund der strengen Vorgaben der CorSchVO geschlossen. Ein geeignetes Konzept zur Wiedereröffnung nach den Sommerferien wird erstellt.

8.2 Händedesinfektion

Vor Zugang zur Schule, in den Sanitäreinrichtungen und bei Raumwechsel stehen in den Räumen, Eingängen und Funktionsräumen (z.B. Schulküche und Mensa) Händedesinfektionsmittel zur Verwendung bereit.

Es werden nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden. Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie).

8.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Entsprechend der Vorgaben durch die BAD und Verfahrensbeschreibungen mit der Reinigungsfirma (s.o.) werden die Kontaktflächen in den Unterrichts- und Funktionsräumen durchgeführt. Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder wird vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zubereitet.

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch- Desinfektion).

Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels wird eingehalten, da erst am nächsten Tag die Räume erneut genutzt werden.

Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Schulküche und Mensa), werden mit lebensmitteltauglichen Präparaten behandelt.



8.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7° C liegen, in Gefrierfächern muss die Temperatur mindestens - 18° C betragen
- wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten
- Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen für 96 Std.
- getrennt nach Komponenten (mind. 100 gr. pro Komponente) in Gefriereinrichtungen

8.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

9 Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen.

Es handelt sich bei der verwendeten Anlage um eine Abluft-Anlage. Passiv zugeführte Frischluft wird gefiltert. Eine Klimatisierung findet nicht statt.

10 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Entsprechen des IFSG und der jeweils gültigen CorSchVO und CorBetrVO unterstützt ein Hygiene-Team die Schulleitung. Alle Meldungen erfolgen über den Träger (Erzbistum Köln). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Köln (0221 22124712).



11 Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Stadtgesundheitsamt eingeleitet werden. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Köln, 10.08.2020

Unterschrift:


Schulleiterin


stellvertretender Schulleiter



Anhang:

Hygieneplan- Update für das EBK Köln

Stand: 11.08.2020





Vorwort

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.

Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler (SuS), sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. [...]

Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Hintergrundinformationen/Schulstart_20_21/index.html

Konkret für das EBK Köln heißt das:

1. Schülerinnen, Schüler, Studierende (SuS) und Lehrpersonen halten **auch vor dem Haus** einen Sicherheitsabstand von „zwei Armlängen“ ein. Die Kennzeichnungen auf dem Boden entsprechen 2 Metern, damit Sie einen optischen Eindruck bekommen.
2. Die SuS betreten die Schule nur durch den **Eingang Berrenrather Straße, zwei Türen sind als EINGANG gekennzeichnet**.
3. Treppenaufgänge **zu den Klassen** sind die Freitreppe im Inneren des Gebäudes und das Treppenhaus an der Universitätsstraße.
4. Mit Schildern und Flatterband ist ein Einbahnstraßensystem angezeigt, d.h. eine Laufrichtung, an die sich bitte **ALLE** Personen halten – auch wenn es nicht der kürzeste Weg von A nach B ist!
5. Die Schülerinnen und Schüler (Studierenden) verlassen das Gebäude durch die Treppenhäuser hinter dem Lehrerzimmer und zur Berrenrather Straße. Diese münden an den **Ausgängen hinter dem Lehrerzimmer** an der Feuerwehr-Aufstellfläche und **hinter der Hausmeisterloge**.
6. **Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“)**
Für Studierende, Schülerinnen und Schüler (SuS) gilt: **Auf dem gesamten Schulgelände, also sowohl in Gebäuden als auch im Freien, muss grundsätzlich zu**



jeder Zeit – auch im Klassenraum und auch während des Unterrichts – eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausgenommen sind:

- SuS, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Abdeckung tragen sollen (die Schulleitung kann insoweit eine ärztliche Bescheinigung verlangen);
- SuS, soweit die Schule – d.h. die jeweils unterrichtende / leitende Lehrkraft – von der „Maskenpflicht“ im Einzelfall vorübergehend ausdrücklich absieht, weil sie mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit bzw. in Prüfungssituationen zeitweise nicht vereinbar wäre, falls dann der Mindestabstand von 1,5 m (besser 2 m) sichergestellt ist.
- Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Lehrerinnen und Lehrer müssen auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Davon ausgenommen ist allein der Unterricht selbst, jedoch nur soweit die Lehrkraft die **Einhaltung eines Sicherheitsabstands** von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen kann. **Die „Maskenpflicht“ gilt folglich auch für das Lehrerzimmer, für Konferenzen und für alle anderen außerunterrichtlichen Aufenthalte.**

Alle anderen Personen, die das Schulgelände gemäß CoronaBetrV rechtmäßig betreten, gleich ob Beschäftigte des Erzbistums oder andere Personen, müssen auf dem gesamten Schulgelände **jederzeit eine Mund-Nase-Bedeckung tragen**. An den erzbischöflichen Schulen sind davon ausgenommen die Schulsekretärinnen im Schulsekretariat, soweit sie einen Sicherheitsabstand zu jedermann von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen und keine Schüler/innen oder Besucher im Sekretariat sind, und außerdem diejenigen Personen, denen ein eigener Büroraum zur Verfügung steht (z.B. Leitung, Schulseelsorger), solange sie sich allein dort aufhalten.

Für Lehrkräfte wie für andere Personen gilt die zu den SuS dargestellte Ausnahme aus medizinischen Gründen. Für alle Personen gilt, dass sie **grundsätzlich selbst für die Beschaffung und ggfs. ordnungsgemäße Pflege der Mund-Nasen-Bedeckungen verantwortlich sind**.

(s. auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>)

Auch an den erzbischöflichen Schulen sind die vorstehenden Regelungen zunächst **bis zum 31.08.2020 befristet**. Bitte rechnen Sie damit, dass eine Entscheidung über eine Verlängerung mutmaßlich erst kurz vor diesem Zeitpunkt getroffen wird.

Personen, die ihre **Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben**, müssen unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes das **Sekretariat** aufsuchen; dort sollte jedes Schulsekretariat einen angemessenen Vorrat an „Masken“ für solche Zwecke bereithalten.

Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken / Visieren

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) **muss** getragen werden. **Schals, Tücher und andere Behelfe werden nicht akzeptiert**. Damit können **Aerosole**, die man z.B. beim **Sprechen**, Husten



oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (**Fremdschutz**).

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen außerhalb des Klassenraumes eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst an den Befestigungsbändern an- und ausgezogen werden.
- An jedem Unterrichtstag müssen zwei saubere Masken mitgebracht werden. Diese sind bei Durchfeuchtung zu wechseln.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. **Jede Person hat einen Zip-Beutel oder eine verschließbare Dose als Ablagemöglichkeit der Maske**, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.
- **Zusätzlich zum MNS darf** ein Visier getragen werden (**Eigenschutz**). Der Schutz der Augen vor infektiösen Partikeln wird dadurch erhöht. Dieses Hilfsmittel **ersetzt aber nicht den Fremdschutz** durch die Mund-Nasen-Bedeckung.



7. **Zeitversetzte Anfangs- / Pausen- / und Endzeiten** gibt es noch nicht. Diese werden aber ggf. eingeführt, wenn es zu einer zu großen Durchmischung der Schülerschaft kommt.
8. In den Pausen (9.45 bis 10.00 Uhr sowie 11.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 13.45 Uhr) **verlassen alle SuS die Klassenräume**. Die Lüftungsanlage wird zum **Austausch der Luft** in der zweiten und dritten Pause voll angeschaltet.
9. Die SuS nehmen in den Pausen mitgebrachtes **Essen und Getränke im Außengelände** der Schule zu sich. (Dazu kann die Maske abgenommen werden).
10. Das **Kollegium** kann sich **mit Maske im Lehrerzimmer** aufhalten. Da zum Essen und Trinken die Maske entfernt werden muss, wird ein **“Stehimbiss“ am hinteren Ausgang außerhalb des Lehrerzimmers** eingerichtet. Auch der Aufenthalt in der Mensa oder außerhalb des Hauses ist möglich.
11. Sollte die „Mensa“ wieder öffnen, wird hier ein **eigenes Hygienekonzept** zum Tragen kommen.
12. In den **Sanitäranlagen dürfen nicht mehr als 4 Personen gleichzeitig** anwesend sein. Die SuS nutzen ggf. auch die Toiletten anderer Etagen oder warten – mit Maske und Abstand - in einer geordneten Reihe vor den Sanitäranlagen.
13. Die Kolleg*innen des Präsenzunterrichtes **„steuern den Zutritt zum Gebäude“**, d.h. SuS betreten das Gebäude zum **Schulbeginn und nach den Pausen** nur nach Aufforderung durch eine Lehrkraft. Dabei ist Abstand zu halten.
14. An allen Eingängen stehen **Desinfektionsspender**, die genutzt werden, wahlweise können am Eingang Universitätsstraße die Hände gewaschen werden. Eine Reinigung oder Desinfektion der Hände ist beim Betreten der Schule zwingend erforderlich. Falls Einmalhandschuhe getragen werden, müssen diese beim Betreten der Schule ausgezogen werden und in einen Abfallbehälter geworfen werden. Danach muss ebenfalls eine Desinfektion oder Reinigung der Hände erfolgen.
15. Die SuS begeben sich ohne „Zwischenaufenthalt“ **in die ihnen zugewiesenen Räume**.

Im Haus

16. **Jeder Tisch** (Platz) darf nur von einer Schülerin/ einem Schüler genutzt werden. Erst am **nächsten Tag oder nach Reinigung** kann der Tisch von einer anderen Person genutzt werden. – **Gruppenarbeiten** und kooperative Lernformen sind im Rahmen der verpflichtenden festen Sitzordnung der Lerngruppe möglich. (Mobilier und Sitzordnung dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.)
17. SuS der Abendklassen müssen mit Tüchern zur Desinfektion ihre Tische und Kontaktflächen (z.B. Türklinke, Tafel-Werkzeug) abwischen. Die SuS des nächsten Schultages wischen ebenfalls noch einmal die Kontaktflächen.



18. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation von Sitzordnung und Anwesenheit

Der Unterricht findet in festen Klassenräumen statt. **Die erste unterrichtende Lehrkraft erstellt im Einvernehmen mit der Klassenleitung einen Sitzplan** und hängt ihn im Klassenraum aus; die Klassenleitung hält zur Dokumentation eine Fassung in ihren Unterlagen bereit. Dieser Sitzplan ist verbindlich! Über begründete Änderungen im weiteren Verlauf entscheidet die Klassenleitung, die dann auch die Änderung dokumentiert und im Klassenraum aushängt.

In allen anderen Fällen (Kurse statt Klassen, Fachraumnutzung, AG u.ä.) erstellt die jeweils erste unterrichtende Lehrkraft für die jeweilige Lerngruppe einen **Sitzplan**. Die vorgeschriebene Anwesenheitsdokumentation und Einhaltung der Hygiene-Ordnung im Klassenraum obliegt der jeweils unterrichtenden Lehrkraft (Klassenbuch).

19. Am Lehrerpult wird **Desinfektionsmittel** bereitstehen, sodass Aufsichtspersonen und SuS, die den Raum erneut betreten sich die Hände desinfizieren können.

20. Die **Tastatur, Stift, Maus etc.** sollten von jeder Lehrperson nach Benutzung desinfiziert werden. Hierzu stehen in jedem Raum Tücher zur Flächendesinfektion bereit.

Klausuren

21. **Ablagefläche** für die Taschen, Mobiltelefone und Smart-Watches müssen von den Lehrpersonen in der Nähe der Tür geschaffen werden. Jacken und andere Kleidungsstücke werden über die Stuhllehnen gehängt.

22. Türen und Fenster bleiben wenn möglich geöffnet. Andernfalls sollte Stoßlüften nach 20-25 Minuten erfolgen.

23. Um **Rundgänge im Klassenraum und Kontakt zu vermeiden**, werden bei Prüfungen die Klausuren vor Eintreten der Prüflinge auf den Tischen verteilt (Fragestellung, Klausurbögen, Konzeptpapier).

Die Klausuren bleiben nach Beendigung auf den Tischen liegen und werden nicht nach vorne zum Aufsichtsführenden gebracht.

24. Bei allen Arbeiten ist nur das Benutzen **eigener Schreibgeräte** aus Hygienegründen gestattet. Bringen Sie deshalb auch **Ersatzstifte** für die eigene Nutzung mit.

Mündliche Prüfungen/Kolloquien

25. **Im Rahmen der mündlichen Prüfungen und Kolloquien** sind die Abstandsregeln zwischen sämtlichen Anwesenden zu beachten. Türen **und Fenster** bleiben während der Prüfung zur Querlüftung offen. (Zugluft ist möglich – schützen Sie sich!) Andernfalls sollte Stoßlüften nach 20-25 Minuten erfolgen.

Folgende Maßgaben müssen von den Vorsitzenden und Prüfern bedacht werden:

- eine Zugangskontrolle der Prüflinge muss sichergestellt sein
- keine Begrüßungsrituale oder Körperkontakte
- ein Vorbereitungsraum kann nicht sichergestellt werden
- Abstand halten (zwischen den Lehrpersonen, zwischen den Prüflingen in der Prüfung)
- max. 8 Personen im Raum - mit Abstand von 2m rundum
- die Maskenpflicht für Prüfungsausschuss und Prüflinge kann aus pädagogischen Gründen aufgehoben werden, sobald keiner mehr seinen Platz verlassen muss



- das Prüfungsgremium hat feste Plätze, nur die Rollen wechseln
- es ist ein Sitzplan als Skizze zu erstellen: wer saß wo im Prüfungsraum? - damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können

26. SuS, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere **Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn**) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch **Schnupfen** kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens sollen [...] SuS mit dieser Symptomatik **ohne weitere Krankheitsanzeichen** oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden**. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nehmen die SuS wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

27. Grundsätzlich sind SuS verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für SuS mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer **Ärztin oder einem Arzt** wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies **schriftlich** mit. **Entsprechende Pflichten gelten für volljährige SuS.**

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen SuS müssen darlegen, dass für die SuS wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Für die SuS entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist **weiterhin dazu verpflichtet**, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der **Distanzunterricht**. Die Verpflichtung zur **Teilnahme an Prüfungen** bleibt bestehen.

Bei begründeten Zweifeln kann, bei längerer Abwesenheit als 6 Wochen soll die Schule ein **ärztliches Attest**, im Sonderfall auch ein **amtsärztliches Gutachten** einholen.

28. **Distanzunterricht und Quarantäne:** Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten SuS erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

29. **Distanzunterricht und Notengebung:**



Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der SuS wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der SuS. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

(https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf)

Verlassen der Schule

30. Die Außentüren der Toiletten und die Türen und Fenster der Klassenräume werden per Keil/ per Haken aufgehalten. **Bitte drücken Sie keine Klinken und schließen Sie die Fenster und Türen NICHT**, um die Querlüftung im Gebäude zu ermöglichen. Erst am Ende eines Unterrichtstages schließen die SuS die Fenster, die Türen bleiben offen.
31. Bitte verlassen Sie nach dem Unterricht/ der Prüfung das Haus auf direktem Weg durch die gekennzeichneten Wege über die entsprechenden Treppenabgänge: Seitenausgang zur Feuerwehr-Aufstellfläche /hinter dem Lehrerzimmer und Ausgang zur Berrenrather Straße hinter der Hausmeisterloge.



Turnhalle

32. Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt wie im Schulhygienekonzept Abschnitt 3 entsprechend. Die Kleiderablage ist so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Schüler*innen/Studierenden keinen direkten Kontakt zueinander haben. Ein gesondertes Konzept für die Umkleidekabinen und die Benutzung der Sportgeräte in der Turnhalle als Folge der Corona-Pandemie ist folgend erstellt.

Vorbereitung auf den Sportunterricht

33. Die Schülerinnen und Schüler müssen in angemessener Sportkleidung zum Unterricht erscheinen. Die Schülerumkleidekabinen stehen zu diesem Zwecke nicht zur Verfügung. Zum Unterricht sind lediglich Schreibmaterial und ein eigenes Getränk mitzubringen. Das Schülermaterial wird in den Klassen eingeschlossen und ist erst nach dem Sportunterricht wieder zugänglich.

Durchführung des Sportunterrichts

34. Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.¹
35. Entsprechend der Maßgabe durch unseren Träger findet Sportunterricht bis zu den Herbstferien i.d.R. im Freien statt. Vorrichtungen zur Händedesinfektion können genutzt werden.
36. Jede Form von Körperkontakt, Kontaktsport und das Teilen von Materialien werden vermieden. Der Mindestabstand muss während des gesamten Sportunterrichts gewährleistet werden.
37. Trinkpausen sind einzurichten, hierbei wird verstärkt auf Einhaltung des Mindestabstands geachtet.
38. Für die Dauer des Sportunterrichts ist ausgegebenes Material zu personalisieren. Im Anschluss übernehmen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft die Desinfektion des Sportmaterials. Geeignetes Desinfektionsmaterial wird in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

Nutzung der Sporthalle

39. In Ausbildungs- und Prüfungssituationen kann die Sporthalle genutzt werden. Sobald die Nutzung der Sporthalle gestattet wird, sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>



40. Der Zugang zur Sporthalle erfolgt als „Einbahnstraßenprinzip“ über den seitlichen Abgang des Treppenhauses.
41. Die Sporthalle darf immer nur von einer Klasse zur gleichen Zeit genutzt werden. Die Nachverfolgbarkeit wird über die feste Lerngruppe gegeben.
42. Die Turnhalle darf nur unter Aufsicht der Sportlehrkraft einzeln betreten und verlassen werden.
43. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich vor dem Betreten der Sporthalle ihre Hände an den dafür aufgestellten Hygienespendern desinfizieren. Gleiches gilt nach dem Verlassen der Sporthalle.
44. Verwendete Geräte werden mit geeigneten Desinfektionsmitteln von der Lerngruppe zum Ende der Stunde desinfiziert.
45. Nach dem Sportunterricht muss die Sporthalle über die Haupttreppe (Innentreppe) verlassen werden.
46. Die Türen und Fenster sind zur Lüftung geöffnet.



Fazit



Wir danken für die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

für das Team Hygiene: (Els, Lenz, Kallage, Abts, Sekul, Offermanns)

Guy Sekul